



Universität
Basel

Juristische
Fakultät



Konfliktdeeskalation im Verfahren

Basel – Stadt:

**Angeordnete Beratung, «Kinder im Blick», Verfahren zur Vermeidung von
Kontaktunterbrüchen**

Prof. Dr. Jonas Schweighauser, Input, Tagung Familien und Justiz, Fribourg, 27.11.2023

Inhalt.

- Das Netzwerk Kind Basel-Stadt
 - Warum ein Netzwerk ?
 - Aufbau/Struktur/Vernetzung
- Instrumente des Netzwerkes:
 - Angeordnete Beratung in Basel-Stadt
 - Kind im Blick in Basel-Stadt
 - Verfahren zur Vermeidung von Kontaktunterbrüchen (im Aufbau)

Warum ein Netzwerk Kind ?

•Start:

- 2008 auf Initiative des damals geschäftsleitenden Zivilgerichtspräsidenten im Verbund mit dem Leiter Fachstelle Familie der UPK Basel-Stadt.

•Erkenntnisse:

- Anerkennen, dass diese Verfahren oft nur interdisziplinär angegangen werden können: „Miteinander statt nebeneinander.“
- Strukturen sollen (positive und negative) Zufälligkeiten verhindern/vermindern helfen.

•Ziel

- Alle Professionen/Institutionen, die sich in Basel-Stadt mit eherechtlichen /partnerschaftlichen familienrechtlichen Verfahren mit Kindern befassen an einen Tisch zu bringen.

TeilnehmerInnen (auf Einladung)

- Zivilgerichtspräsidien (möglichst alle: zentral)
- Appellationsgericht, 2. Instanz (alle, die im Familienrecht und Kinderschutz tätig sind; ebenfalls wichtig)
- Fachstelle Familienrecht der UPK Basel-Stadt
- KJD Basel-Stadt (Amtsstellenleiter und ein Sozialarbeiter)
- KESB Basel-Stadt (Präsidium und Spruchkammer Präsidium Kinderschutz):
zentral
- FABE Basel-Stadt (Leiter)
- Anwaltschaft (vier Anwält:innen)

Instrumente zur Konflikteeskalation aus dem Kanton Basel - Stadt

- Angeordnete Beratung
- Kind im Blick (KIB)
- Verfahren zur Vermeidung von Kontaktunterbrüchen
- Ziel:
 - Fokussierung auf Verhinderung der Eskalation durch „massiven“ Ressourceneinsatz in einem frühen Verfahrensstadium.

Angeordnete Beratung gestützt auf Art. 307 ZGB

- Entwicklung und Umsetzung des Verfahrens
- Ausgangspunkt:
 - Unzufriedenheit mit Abklärungsberichten, die bei Streitigkeiten bezüglich Obhut und persönlichem Verkehr angeordnet wurden:
 - Unterschiedliche Qualität (personenabhängig)
 - Dauer der Abklärung („Tote Zeit“)
- Wunsch nach einem nachvollziehbaren, standardisierten Verfahren mit klar fixierten zeitlichen und inhaltlichen Rahmenbedingungen (Merkblätter für Gerichte/Behörden und Parteien).

Anordnung

- Aufgrund gerichtlicher / behördlicher Anordnung gestützt auf Art. 307 ZGB.
 - Betreuung/elterliche Sorge / Obhut / Persönlicher Verkehr strittig; Streit kann nicht aufgelöst werden in erster Verhandlung.
- Antrag der Parteien ist möglich.
- Kinder werden grundsätzlich miteinbezogen (ab 6 Jahren).

Ablauf I

- Gericht /Behörde informiert die Eltern / Anwält:innen über Ablauf (Merkblatt) ; Eltern sind zur Teilnahme verpflichtet.
- KJD oder Fachstelle Familienrecht wird mit Durchführung betraut.
- Zweiter Gerichtstermin (KESB 1. „Verhandlungs“-termin) wird festgelegt (nach Ablauf von 3 Monaten) und KJD / Fachstelle mitgeteilt.
- Anzahl Beratungsgespräche ist definiert (5-7).
- Verlängerung der Beratungsphase ist denkbar, wenn von allen Beteiligten gewünscht und von Fachpersonen indiziert.
 - Gericht / Behörde wird informiert und stimmt der Verlängerung zu.
 - Parteivertreter:innen werden informiert.

Ablauf II

- KJD informiert Eltern umgehend, welche Fachperson mit Beratung mandatiert wurde.
 - Fachperson kann mit Gericht/KESB in Kontakt treten.
- Fachperson nimmt raschestmöglich „zeitnah“ Kontakt mit Eltern auf und vereinbart ersten Termin.
- Im Erstkontakt findet Auftragsklärung statt und der strukturelle Ablauf wird den Eltern erörtert.
- Es wird eine Auftragsvereinbarung mit Eltern (Kind) geschlossen:
 - Anzahl Termine
 - Einbezug Kinder
 - Info, dass Gericht/KESB immer über Verlauf/Abschluss/Inhalt/ Scheitern informiert wird.
 - Info, dass Fachperson bei Scheitern dem Gericht Empfehlungen /Informationen für weiteren Verfahrensverlauf abzugeben hat (Transparenz).

Ablauf III

- KJD hat Leitfaden erarbeitet, wie die Beratungen ablaufen und nachdem alle beratenden Personen arbeiten sollten.

Ablauf VI

- Vereinbarung wird abgeschlossen.
 - Fachperson lässt Gericht / Behörde schriftliche Vereinbarung zugehen
 - Inhalt:
 - Regelung der Besuchstermine /Betreuungsregelung
 - Ferienregelungen
 - Modi der Übergaben
 - Kontakte ausserhalb der Besuchstermine
 - Informationsvereinbarungen
 - Konfliktregelungen (z.B. Verpflichtung beratende Angebote weiter zu nutzen und dergl.)
 - Unterzeichnung Eltern und urteilsfähige Kinder (sicher ab 14 Jahren)
- Gericht/Behörde informiert Parteivertreter:innen.
- Gericht beendet Fall, zweite Verhandlung wird abgeboten.

Ablauf V

- Es kann keine Vereinbarung oder nur Teilvereinbarung abgeschlossen werden:
- Es kommt zu zweiter Verhandlung.
 - Fachperson ist anwesend und informiert das Gericht über Ablauf und woran man gescheitert ist bzw. was man allfällig geregelt hat.
 - Fachperson gibt Empfehlung wie Prozess weiterlaufen kann/soll: direkter Entscheid /vertiefte Abklärung (Gutachten). ->keine inhaltliche Empfehlung!
- Gericht/Behörde erhält durch durch Bericht der Fachperson eine Entscheidungshilfe, was weiter zu tun ist.

Ablauf VI

- Beratung wird einseitig / beidseitig abgebrochen.
- Fachperson informiert umgehend das Gericht.
- Gericht informiert Eltern / Parteivertreter über weiteres Vorgehen.

Kind im Blick (KiB)

- Entscheid KiB anzubieten in Basel 2013/2014.
- Netzwerk lädt Frau Karin Normann, Universität München ein, die KiB in Deutschland lanciert hat und dort fortlaufend evaluiert und wissenschaftlich begleitet; KiB wird einen Tag vorgestellt.
- Netzwerk beschliesst „Verein KiB Basel“ zu gründen.
 - Vorstand bestehend aus Mitgliedern des Netzwerkes.
 - Administration angehängt an FABE Basel-Stadt.
 - Finanzierung derzeit gesichert über Spenden.
 - Finanzbedarf pro Kurs CHF 12'000-16'000.
- Inzwischen KiB auch in ZH, Aargau, Zentralschweiz, Rheintal, Graubünden, Solothurn, Thurgau, Zug, St. Gallen (im Aufbau) (vgl. Homepage: <https://www.kinderimblick.ch>).
- Regelmässige Informationen an Netzwerk und interessierte Institutionen (regional).

Was ist Kind im Blick (KiB)

- Elterntraining
 - 7 Module an 7 Abenden werden parallel in zwei Gruppen von je zwei ausgebildeten KiB Trainer:innen geleitet:
(Anwält:innen/Sozialpädagog:innen /Sozialarbeiter:innen/Psycholog:innen).
 - Dauer 3 Stunden pro Modul (18.00 -21.00), verteilt über c.a 8-12 Wochen.
- Gruppe: 8-11 TeilnehmerInnen.
- Behandlung folgender Fragen:
- Wie kann ich die Beziehung zu meinem Kind positiv gestalten und seine Entwicklung fördern?
- Was kann ich tun, um Stress zu vermeiden und abzubauen?
- Wie kann ich den Kontakt zum anderen Elternteil im Sinne meines Kindes gestalten?
- Eltern sollen in Pflicht genommen werden.

- Eltern nehmen nicht in gleicher Gruppe teil.

Was ist Kind im Blick (KiB)

- Elterntraining
 - In der Gruppe sind beide Geschlechter vertreten.
 - Kommunikation zwischen den Eltern soll verbessert werden.
 - Verhaltensschulung im Umgang mit anderem Elternteil und dem Kind.
 - „Blickwinkel“ soll erweitert werden (Verständnis für Verhalten des anderen Elternteils und des Kindes).
 - Reflexion von eigenen Verhaltensmustern.
- Training ist klar standardisiert und straff normiert (Handbuch).

Was ist KiB

- Elterntraining
 - Kann angeordnet (Art. 307 ZGB) oder frei besucht werden.
 - Kontakt zum Kind und beherrschen der Deutschen Sprache sind Voraussetzung.
- Nicht geeignet für hochstrittige bereits chronifizierte Fälle; zudem existieren Ausschlusskriterien, die nach einem Erstgespräch (telefonisch) mit dem Trainer zu einer Absage führen können.
- Angebot muss kostengünstig sein (CHF 150.– für ganzen Kurs), Gesuch auf Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist möglich.

Kinder im Blick (KiB)

- Ausbildung von Trainern (2-3 Tage) wird von KiB Basel organisiert
- Aufbauarbeit:
 - Beschaffung Finanzmittel: Kurs kostet in Basel CHF 150.--
 - Ausbildung eigener TrainerInnen
 - Werbemassnahmen bei Institutionen
 - Supervision Trainer
- Aktuell
 - Drei Kurse pro Jahr mit 16-20 Personen
 - Konsolidierung (Finanzierung/). Aufbauphase abgeschlossen
 - Vorstellung des Kursmodells in anderen Regionen der Schweiz
 - Optimierung

Verfahren zur Vermeidung von Kontaktunterbrüchen (im Aufbau) I

- Zweck: es soll Signal gesetzt werden, dass ein Kontaktunterbruch nicht grundlos akzeptiert wird.
- Verhindern, dass Situationen, die sich allfällig in einem Anfangsstadium „auflösen“ lassen, sich verfestigen.
- Einzige Indikation ist Kontaktunterbruch.
- Wir gehen davon aus, dass ein Kontaktunterbruch eine Kindeswohlgefährdung darstellen kann, weshalb einer raschen Klärung bedarf.
- Aktivierung einer „Pikettstelle“ erfolgt durch KESB oder Gericht, die von einem Elternteil über Kontaktunterbruch informiert worden sind: es geht um einen Vorabklärungsauftrag, der raschestmöglich den Behörden / Gerichten eine Entscheidungsgrundlage geben soll.

Verfahren zur Vermeidung von Kontaktunterbrüchen (im Aufbau) II

- Betreuende Person wird sehr zeitnah (wird definiert) aufgesucht / kontaktiert.
- Aufsuchende Person klärt im Gespräch mit betreuendem Elternteil, warum es zum Kontaktunterbruch kommt.
- Soweit sich Situation sofort auflösen lässt, wird der nächste Besuch „organisiert“.
- Aufsuchende Person informiert auftraggebende Stelle über Inhalt der Vorabklärung, damit diese umgehend und zeitnah vorsorgliche Entscheide treffen kann.
- Intention der aufsuchenden Person:
 - Informationssammlung
 - Kontakt soll wieder hergestellt werden, soweit verantwortbar.
 - Eltern in Verantwortung nehmen und auf Mitwirkungspflichten hinweisen.

Verfahren zur Vermeidung von Kontaktunterbrüchen (im Aufbau) III

- Aufgaben der aufsuchenden Person werden in einem Konzept/Leitfaden festgehalten und bilden sowohl für aufsuchende Person wie auch für anordnende Behörde/Gerichte Handlungsanweisung:
 - was ist meine Aufgabe, was gehört nicht zu meinen Aufgaben ? bzw. Orientierungspunkte (soll ich aktivieren oder nicht?).
- Neues Instrument, dass es in dieser Form in BS nicht gibt, weshalb Konzept erarbeitet werden muss und die Personen, die Aufgaben übernehmen, instruiert und geschult werden müssen.
- Das Instrument soll an eine bestehende Institution „angebunden werden“.



Universität
Basel

Juristische
Fakultät



Vielen Dank

für Ihre Aufmerksamkeit

Prof. Dr. Jonas Schweighauser, Advokat

LAMOLEX ADVOKATUR

schweighauser@lamolex.ch

j.schweighauser@unibas.ch